



**Kantonsschule:  
Lehrmittel und Gebrauchsmaterial;  
Festlegung der Rückvergütungspauschale für die Schuljahr 2017/18 und  
2018/19.**

**Bericht des Rektorates:**

**1.**

Gemäss Art. 95 Bst. c in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 des Bildungsgesetzes (BiG) vom 16. März 2006 trägt der Kanton die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel an der Kantonsschule während der Dauer der Schulpflicht (erste bis dritte Gymnasialklasse).

**2.**

Das Bildungs- und Kulturdepartement, das gemäss Art. 122 Abs. 1 BiG zuständig ist, legt alle zwei Jahre die Pauschale für die Lehr- und Gebrauchsmittel der Kantonsschule fest. Für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 ist diese Pauschale neu festzulegen.

**3.**

Die Entschädigung für die Gebrauchsmaterialien ist seit 2007 auf Fr. 110.– abgesetzt und kann so belassen werden. Bei den Lehrmitteln stützt sich die Berechnung auf die Bücherliste der ersten bis dritten Gymnasialklassen ab, wobei die Pauschale auf zwei Drittel des Neupreises festgesetzt wird. Die Kantonsschule organisiert den hausinternen Weiterverkauf der Lehrmittel. Der ermittelte Durchschnittswert pro Schuljahr für die Lehrmittelpauschale beträgt aktuell Fr. 176.45. Sie kann daher auf Fr. 180.– festgesetzt werden.

**Erwägungen:**

**1.**

Gemäss Art. 95 Bst. c in Verbindung mit Art. 87 BiG trägt der Kanton die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist gemäss Art. 122 Abs. 1 BiG für die Festlegung der Pauschalen zuständig.

**2.**

Die vom Rektorat der Kantonsschule ermittelten Pauschalen für die Lehr- und Gebrauchsmittel sind gerechtfertigt und zu beschliessen.

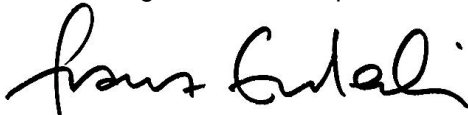
**Beschluss:**

1. Der Kanton entrichtet für Lehrmittel pro schulpflichtige Schülerin bzw. schulpflichtigen Schüler in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 je eine Pauschale von Fr. 180.–. Für Gebrauchsmittel werden Fr. 110.– festgelegt. Davon werden den Erziehungsberechtigten Fr. 80.– entschädigt und Fr. 30.– direkt der Fachschaft Bildnerisches Gestalten gutgeschrieben.
2. Die Auszahlung der Pauschalen für Lehr- und Gebrauchsmittel an die Erziehungsberechtigten erfolgt jeweils bis am 1. Dezember des laufenden Schuljahrs durch das Rektorat der Kantonsschule zu Lasten Konto 5350.3104.00.

Protokollauszug an:

- Kantonsschule Obwalden, Sarnen
- Stiftsschule Engelberg
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Departementssekretariat BKD

Bildungs- und Kulturdepartement:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Enderli'. The signature is fluid and cursive, with a prominent initial 'F'.

Franz Enderli  
Regierungsrat

Sarnen, den 26. September 2017